

Jahrmarktsatzung für die Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2013 für den Jahrmarkt der Gemeinde Süderbrarup (Brarup-Markt) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Süderbrarup betreibt den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung gem. § 68 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung. Der Jahrmarkt trägt die Bezeichnung „Brarup-Markt“.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

1. Der Jahrmarkt findet einmal jährlich als Kram- und Pferdemarkt statt. Der Markt beginnt am Freitag vor dem letzten Sonntag im Juli und dauert bis einschließlich Dienstag der folgenden Woche. Der Pferdemarkt findet am Montag (4. Markttag) in den Vormittagsstunden statt.
2. Die Marktöffnungszeiten ergeben sich für die einzelnen Markttage aus den Festsetzungen der Ordnungsbehörde.
3. Der Jahrmarkt wird auf dem Marktplatz an der Kappeler Straße abgehalten.

§ 3

Teilnehmerkreis

1. Jedermann, der zum Teilnehmerkreis der Veranstaltungen gehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.
2. Die Zulassung kann einem Aussteller oder Anbieter (Marktbeschicker) befristet oder unbefristet sowie ggf. räumlich begrenzt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
3. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigenden Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 2. der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter(innen) erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben;
 3. die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet werden;
 4. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.Sofern die Zulassung widerrufen wird, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart i.S.d. § 55 Absatz 1 Ziff. 2 GewO und Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus und lediglich zu den festgesetzten Öffnungszeiten angeboten bzw. dargeboten werden.
2. Die Standplätze werden den Marktbeschickern von der Marktaufsicht der Gemeinde Süderbrarup auf entsprechenden Antrag hin zugewiesen.
3. Für die Vergabe der Standplätze sind grundsätzlich die bereits vorhandenen Angebote der Marktbeschicker, die Attraktivität und Neuartigkeit der Angebote, die Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an allen Markttagen und die Reihenfolge der Zulassungsanträge maßgeblich.
4. Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbeschickern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
5. Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 5 Bewerbung um Standplätze

1. Standplätze zum „Brarup-Markt“ sind schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr zu beantragen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben über die Betriebseinrichtung (insbesondere Art des Betriebes, Warensortiment bei Verkaufsgeschäften, Anschlusswert Stromanschluss),
 - b) eine Fotografie oder Zeichnung der Betriebseinrichtung, falls dafür erstmals ein Standplatz beantragt wird,
 - c) Angaben über Fahrzeiten und Preise (bei Fahrgeschäften).
3. Marktbeschicker von Betriebseinrichtungen, die der Bauaufsicht unterliegen, haben die dafür gültigen Prüfbücher im Rahmen der Bauabnahme bereit zu halten.
4. Über die Vergabe der Standplätze wird frühestens sechs Monate vor dem dafür jeweils festgesetzten Termin entschieden.

§ 6 Standgebühren

Für die Zuweisung eines Standplatzes werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Gemeinde Süderbrarup in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Genehmigungspflichtige Geschäfte

Einer besonderen Genehmigung bedarf die Verabreichung alkoholhaltiger Getränke an Ort und Stelle. Die Genehmigung hierzu muss vor Beginn des Marktes beim Ordnungsamt beantragt werden.

§ 8 Betriebsrichtungen

1. Als Betriebsrichtungen auf den Marktflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schiebbuden u.ä. Einrichtungen zugelassen.
2. Die Betriebsrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Personen nicht gefährdet werden und die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen bzw. deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

1. Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Die auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Anlagen wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, unbefügt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei der Räumung des Geländes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Marktverwaltung auf seine Kosten die Beseitigung veranlassen;
 - b) die Marktflächen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen zu befahren;
 - c) Hunde – ausgenommen Blindenhunde – oder sonstige Tiere während der Öffnungszeiten auf das Veranstaltungsgelände zu bringen bzw. mitgeführte Hunde der Schausteller auf dem Veranstaltungsgelände frei herumlaufen zu lassen;
 - d) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder anzubieten, insbesondere Informationsstände zu errichten.
3. Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind nur so zu benutzen, dass Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebsrichtung gerichtet ist.
4. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
5. Das Befahren des Marktplatzes mit privaten Kraftfahrzeugen ist während der Markttage generell untersagt. Ausnahmeregelung gilt für Marktbeschicker und Lieferanten, jedoch begrenzt auf die Zeit von 6.00 bis 14.00 Uhr.

§ 10 Sauberhaltung der Marktflächen

1. Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Der jeweilige Marktbeschicker ist für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Marktstandes sowie die angrenzenden Verkehrsflächen verantwortlich.
3. Abfall ist zu sammeln und von den Marktbeschickern an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen zu schaffen bzw. fachgerecht zu entsorgen.

4. Soweit ein Marktbesucher seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann die Marktaufsicht die Säuberung und Entsorgung sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dessen Kosten anordnen und vornehmen lassen.

§ 11

Auf- und Abbau

1. Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor der Platzzuweisung begonnen werden.
Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen sind auf dem vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz abzustellen.
2. Mit dem Abbau der Geschäfte darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden. Der Marktplatz ist spätestens innerhalb von 4 Tagen nach Ende der Veranstaltung zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktverwaltung sie auf Kosten des in der Zulassung benannten Geschäftsinhabers veranlassen. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
3. Wege und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 12

Gebrauchsabnahme

1. Fahrgeschäfte, Schanzelte, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
2. Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis 16.00 Uhr am Tage vor dem Marktbeginn fertiggestellt sein.
3. Die Inhaber dieser Geschäfte oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und sich ab diesem Zeitpunkt bereitzuhalten.
4. Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung der Betriebsrichtung abgestellt sein.

§ 13

Marktaufsicht

1. Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 14

Haftung

1. Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Süderbrarup haftet für Schäden, die bei den Veranstaltungen eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
2. Der Standinhaber haftet der Gemeinde Süderbrarup für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1 selbständig unterhaltende Tätigkeiten und Waren außerhalb seines Standplatzes oder der festgesetzten Öffnungszeiten darbietet bzw. anbietet;
 2. § 4 Absatz 4 eigenmächtig Marktstände belegt, angewiesene Plätze erweitert, mit anderen Marktbesckickern die Plätze tauscht oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
 3. § 4 Absatz 5 Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt;
 4. § 9 Absatz 2 auf dem Veranstaltungsgelände befindliche Anlagen verändert oder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt, die Marktfläche mit Fahrzeugen befährt, unzulässigerweise Tiere auf die Marktflächen bringt; Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder anbietet;
 5. § 9 Absatz 3 Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen so benutzt, dass Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte unangemessen beeinträchtigt werden bzw. werbende Sprechtexte außerhalb der zugelassenen Zeiten durchsagt;
 6. § 10 Absatz 2 und 3 als Marktbesckicker nicht für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Marktstandes sorgt bzw. Abfall nicht sammelt und an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen schafft;
 7. § 11 Absatz 1 und 2 mit dem Aufbau der Marktgeschäfte vor Platzzuweisung beginnt bzw. die zum Transport dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen entgegen des zugewiesenen Platzes abstellt, vor Beendigung des Marktes abzubauen beginnt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt;
 8. § 13 den mit der Marktaufsicht; Marktorganisation beauftragten Personen sowie Beauftragten der amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebsrichtungen nicht gestattet;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 03. April 1986 außer Kraft.

Süderbrarup, den

18.2.2013

Bürgermeister

